

Statuten der Spitex Gaiserwald

Bei weiblichen Personenbezeichnungen soll auch das männliche Geschlecht inkludiert sein und umgekehrt.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1. Name

Unter dem Namen "Spitex Gaiserwald" besteht ein wohltätiger Verein nach Art. 60 ff.ZGB.

Art. 2. Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich am Stützpunkt innerhalb der politischen Gemeinde Gaiserwald.

Art. 3. Zweck

Zweck des Vereins ist das Angebot von Hilfe und Pflege zu Hause. Die angebotenen Dienstleistungen unterstützen das Wohnen und Leben zu Hause und ermöglichen ein selbstbestimmtes Leben.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich ordentlicherweise auf das Gebiet der politischen Gemeinde Gaiserwald. Sie kann aber aufgrund besonderer Vereinbarungen auch auf andere Gemeinden ausgedehnt werden.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen Personen (Einzelmitglieder) und juristischen Personen (Kollektivmitglieder) einschliesslich Körperschaften des öffentlichen Rechts offen. Mitglied wird, wer den Mitgliederbeitrag entrichtet.

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages bis Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) oder durch Ausschluss.

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht zu, an die nächste Mitgliederversammlung zu gelangen. Diese entscheidet endgültig.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. bzw. die in der Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Gaiserwald festgelegte finanzielle Unterstützung.

III. ORGANISATION

Art. 5. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

Art. 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende, unübertragbare Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevision
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevision
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand bis spätestens Ende April durch schriftliche Einladung unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit einberufen. Die Einladung muss vierzehn Tage vorher verschickt werden (Datum des Poststempels).

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vereinsvorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Anträge und Gründe vom Vorstand einberufen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Jahresversammlung (massgebend ist das Datum des Poststempels) schriftlich einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist bei natürlichen Personen nicht zulässig. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften haben ihr Stimmrecht über das zuständige Organ oder einen bevollmächtigten Vertreter auszuüben.

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins erfolgen mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, wird offen abgestimmt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

Bei der Beschlussfassung über Déchargeerteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied, seiner Ehegattin oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

Art. 7. Vorstand

Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und besorgt die laufenden Geschäfte, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig und nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dies sind dies insbesondere:

- a) Anstellung und Entlassung des Personals
- b) Erstellen von Pflichtenheften
- c) Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen
- d) Festsetzung der Pflögetaxen
- e) Beschaffung der notwendigen Betriebsmobilen
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Eines davon gehört dem Gemeinderat an und wird von diesem delegiert. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kann Ausschüsse bilden. An den Sitzungen des Vorstandes nehmen in der Regel auch die Geschäftsleiterin und die Pflegedienstleiterin mit beratender Stimme teil. Über die Teilnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Arbeitsverträge und wichtige Korrespondenz unterzeichnen der Präsident bzw. der Vizepräsident gemeinsam mit der Aktuarin oder der Geschäftsleiterin. Im Zahlungsverkehr zeichnen der Finanzverantwortliche und der Präsident kollektiv zu zweien. Die Buchführung kann an eine externe Stelle vergeben werden.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Vorstandsmitglied vorzeitig zurück, kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung selbst ergänzen.

Art. 8. Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vorstandes, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 9. Finanzen

Der Verein beschafft sich die für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel durch:

- a) die Erhebung von Mitgliederbeiträgen
- b) die Rechnungsstellung über erbrachte Dienstleistungen
- c) die Durchführung von Sammlungen und Veranstaltungen
- d) Vergabungen, Vermächtnissen und anderen Zuwendungen
- e) Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften

Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. AUFLÖSUNG

Art. 10. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung ist das allfällige Vereinsvermögen einer zweckverwandten gemeinnützigen Institution in der Gemeinde Gaiserwald zu übergeben. Der Beschluss hierüber obliegt - ebenfalls mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen - derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschliesst.

Kommt über die Verwendung des Vereinsvermögens kein Beschluss zustande oder findet sich keine zweckverwandte gemeinnützige Institution, so fällt das Vereinsvermögen zu treuen Händen an die Politische Gemeinde Gaiserwald. Diese muss das Vereinsvermögen nach Ablauf von fünf Jahren einem anderen gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde zuführen, sofern sich bis dann keine zweckverwandte gemeinnützige Institution gefunden hat.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11. Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 06. März 2013 und treten nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 27. April 2022 in Kraft.

Gaiserwald 27. April. 2022

Der Präsident

Die Aktuarin:

Peter Keller

Christina Locher-Vettiger